

# Erfassung / Wechsel eines Absetzungswasserzählers im HAMBURG WASSER Entsorgungsgebiet



Bitte **VOLLSTÄNDIG** ausgefüllt und **UNTERSCHRIEBEN** zurückschicken -  
vorzugsweise an: [servicecenter@hamburgwasser.de](mailto:servicecenter@hamburgwasser.de)

alternativ an:

Hamburg Wasser  
Servicecenter  
Billhorner Deich 2  
20539 Hamburg

Bitte kreuzen Sie an:

- Neuantrag**  
 **Wechsel**

## Ihre Daten

(Von Ihnen auszufüllen!)

Name:	HW-Vertragskonto-Nr.:
Vorname:	<b>oder</b> Abnehmernr. vom WBV:
<u>Postanschrift</u>	<u>Grundstücksanschrift</u> (falls abweichend zur Postanschrift)
Straße:	Straße:
Hausnummer:	Hausnummer:
PLZ / Ort:	PLZ / Ort:
tagsüber telefonisch erreichbar (Bitte angeben)	E-Mail-Adresse:

Der Absetzungswasserzähler erfasst ausschließlich Wassermengen, die nicht dem Abwassernetz zugeführt werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ihre Unterschrift

## Angaben zum Absetzungszähler

(Vom zugelassenen Installationsunternehmen auszufüllen!)

Zählernr. <b>alt</b> :	Ausbaudatum:	Ausbaustand:
Zählernr. <b>neu</b> :	Einbaudatum:	Einbaustand:
Eichjahr:	Zählergröße Q3 [m³/h]:	Einbauort:

## Angaben zum Wasserzähler des Wasserversorgungsunternehmens

Zählernr.:	Ableседatum:	Zählerstand:
------------	--------------	--------------

## Angaben zum Installationsunternehmen

Firmenname und -anschrift:
Zugelassen / geführt beim Wasserversorgungsunternehmen:

Ich bestätige, dass der Absetzungswasserzähler fachgerecht, nach den Vorgaben der Hamburger Stadtentwässerung (s. nächste Seite) in den Leitungsverlauf des oben genannten Wasserzählers des Wasserversorgungsunternehmens installiert wurde.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Installationsunternehmen

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel Installationsunternehmen

## Eichung

### Vorgaben gem. § 34 MessEV und § 32 MessEG:

- Der Absetzungswasserzähler muss geeicht sein. (Die Gültigkeitsdauer für Kaltwasserzähler beträgt sechs Jahre gem. Nummer 5.5.1 der Anlage 7 zu § 34 Absatz 1 Nummer 1 MessEV)
- Der Zähler ist beim zuständigen Eichamt spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme von der den Zähler verwendenden Person anzumelden.

## Einbau / Wechsel

### Vorgaben gem. § 12 Abs. 2 Satz 2 AVBWasserV und Ziff. 11.1 der DIN 1988-200:

- Einbau / Wechsel durch ein beim Wasserversorgungsunternehmen eingetragenes Installationsunternehmen

### Vorgaben der Hamburger Stadtentwässerung auf Basis des SAG oder entsprechender Satzung:

- Fester Einbau in Fließrichtung der Trinkwasserleitung vor dem Zapfhahn
- Verplombung bei aufgeschraubten Zählern, sofern der feste Einbau in Fließrichtung vor dem Zapfhahn aus technischen Gründen nicht möglich ist.
- Unter der Zapfstelle darf sich kein Waschbecken und kein Bodenablauf befinden

## Eindeutigkeit der Absetzung

- Alle durch den Zähler erfassten Entnahmestellen müssen nach außen führen.
- Die über den Zähler erfassten Wassermengen dürfen nicht in das öffentliche Abwassernetz gelangen (z.B. über Straßengefälle oder Drainageleitungen)
- Wassermengen für Schwimmbad-/Poolbefüllungen dürfen nicht über den Zähler erfasst werden, da das behandelte Poolwasser aufgrund seiner Inhaltsstoffe in das öffentliche Schmutz- bzw. Mischwassernetz eingeleitet werden muss.
- Gewährleistung der Frostsicherheit (z.B. durch Installation des Zählers in einem klimatisierten Raum, Abstellen des Wasserzulaufs und Entleeren der Leitung oder Demontage durch ein beim Wasserversorgungsunternehmen eingetragenes Installationsunternehmen)